

**Entscheidung der Beschlusskammer des Medienrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft Nr. 2019/2 zum Antrag auf Anerkennung als privater Hörfunkveranstalter eines Sendernetzes, für das eine Funkfrequenznutzung beabsichtigt ist, gestellt durch die VoG "Privater Rundfunk in Ostbelgien – PriO" für ihr Programm "Radio 700"**

**DIE BESCHLUSSKAMMER DES MEDIENRATES DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT**

hat aufgrund der Artikel 2 Ziffer 37.2, Artikel 27, 27.1, 27.2, 28 § 1, 29, 30, 30.1, 30.2, 34, 35, 53 und 57 des Dekretes vom 27. Juni 2005 über die audiovisuellen Mediendienste und die Kinovorstellungen (Mediendekret) am 9. Dezember 2019

und

aufgrund der am 6. Dezember 2019 von der VoG Privater Rundfunk in Ostbelgien – PriO bei der Beschlusskammer hinterlegten Anträge

folgende **ENTSCHEIDUNG** getroffen:

**Artikel 1:** Die Anerkennung von Radio 700 (VoG Privater Rundfunk in Ostbelgien – PriO) als privates Hörfunksendernetz der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird bis zum 1. Juli 2020 verlängert.

**Artikel 2:** Auf der Grundlage von Artikel 57 des vorgenannten Mediendekrets werden der VoG Privater Rundfunk in Ostbelgien – PriO die Funkfrequenzen 90.1 MHz ab Eisenborn (Sendestandort Eisenborn), 101.2 MHz ab Kelmis (Sendestandort Eupen Kehrweg-Stadion) und 101.7 MHz ab Sankt-Vith (Sendestandort Burg-Reuland/Auel-Steffeshausen) unter den bisherigen Bedingungen zur Weiterführung der jetzigen Nutzung bis zum 1. Juli 2020 zugeteilt.

**Artikel 3:** Diese Entscheidung tritt am 10. Dezember 2019 in Kraft

***Die vorliegende Entscheidung ist wie folgt begründet:***

Durch Entscheidung der Beschlusskammer des Medienrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 10. Dezember 2010 wurde „Radio 700“ für 9 Jahre als privates Hörfunksendernetz der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannt. Ihm wurden die Funkfrequenzen 90.1 MHz ab Eisenborn, 101.2 MHz ab Kelmis und 101.7 MHz ab Sankt-Vith zugeteilt. Sowohl die Anerkennung als auch die Funkfrequenzzuteilung laufen am 9. Dezember 2019 aus.

Am 6. Dezember 2019 hinterlegte die VoG Privater Rundfunk in Ostbelgien, mit Sitz in 4750 Bütgenbach, Trierer Str. 26, Unternehmensnummer 877.096.071 für ihr Programm Radio 700 einen Antrag auf Anerkennung als Sendernetz mit einer Funkfrequenznutzung.

*Was die Anerkennung betrifft:*

Der Antrag erscheint nach erster Durchsicht weitgehend vollständig und begründet.

Bevor über den Antrag entschieden werden kann, muss unter anderem in Anwendung des Artikels 114 §1, 1.1 des Mediendekrets noch das Gutachten der Gutachtkammer des Medienrates eingeholt werden. Dieses kann jedoch aus organisatorischen Gründen zeitlich nicht vor dem 10. Dezember 2019 erfolgen.

Da das Anerkennungsverfahren nicht vor dem 10. Dezember 2019 beendet sein wird, beantragt die VoG Privater Rundfunk in Ostbelgien die Verlängerung der aktuellen Anerkennung bis zum Zeitpunkt der endgültigen Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung.

Damit der Radiosender seinen Betrieb während der Zeit der Beurteilung seines Antrags nicht einstellen muss, erscheint eine befristete vorläufige Verlängerung der Anerkennung als angemessen.

*Was die Funkfrequenzzuteilung betrifft:*

Die aktuelle Zuteilung der Funkfrequenzen an die VoG Privater Rundfunk in Ostbelgien läuft gleichzeitig mit der Anerkennung am 9. Dezember 2019 aus.

Die VoG Privater Rundfunk in Ostbelgien beantragt daher die Verlängerung der aktuellen Zuteilung der Funkfrequenzen bis zum Zeitpunkt einer endgültigen Entscheidung über eine neue Funkfrequenzzuteilung, da sie ansonsten ihren Sendebetrieb einstellen müsste.

Bevor über eine erforderliche Frequenzzuteilung entschieden werden kann, ist eine Neuausschreibung der betroffenen Funkfrequenzen nach Artikel 50 und 51 des Mediendekrets erforderlich. Da dieses Verfahren erst in Kürze eingeleitet werden kann und erst im Laufe des Jahres 2020 beendet sein wird, wäre der Sendebetrieb der Antragstellerin bis zur endgültigen Entscheidung über die Frequenzen beeinträchtigt, sodass eine befristete Funkfrequenzzuteilung der aktuell zugeteilten Funkfrequenzen unter den bisherigen Bedingungen aufgrund von kurzfristig aufgetretenem Frequenzbedarf auf der Grundlage von Artikel 57 des Mediendekrets als angemessen erscheint.

Eupen, den 9. Dezember 2019

Für die Beschlusskammer des Medienrates,



Oswald Weber  
Präsident

## **Beschwerde und Rechtsbehelf**

Gemäß dem Dekret vom 26. Mai 2009 zur Schaffung des Amtes eines Ombudsmanns für die Deutschsprachige Gemeinschaft ist der Ombudsmann der DG zuständig, Beschwerden über die Arbeitsweise und die Amtshandlungen der Verwaltungsbehörden in ihren Beziehungen zu den Bürgern zu untersuchen und in den bestehenden Konflikten zu vermitteln. Die Beschwerde ist ohne Formvorgabe der Ombudsfrau der DG, *Platz des Parlaments 1, 4700 Eupen*, (Telefon: 0800/98759, [beschwerde@dg-ombudsfrau.be](mailto:beschwerde@dg-ombudsfrau.be)) zu übermitteln. Die Leistungen der Ombudsfrau der DG sind für den Beschwerdeführer kostenfrei. Für weitere Informationen: <http://www.dg-ombudsfrau.be>

Gemäß Art. 2 des Dekrets vom 16. Oktober 1995 über die Öffentlichkeit von Verwaltungsdokumenten und des Art. 95 des Dekrets vom 27. Juni 2005 (Mediendekret) können Sie gegen diese Entscheidung Einspruch beim Staatsrat erheben. Sie verfügen über eine Frist von sechzig Tagen ab Mitteilung der Entscheidung, um deren Nichtigerklärung vor dem Staatsrat zu beantragen. Dabei sind die entsprechenden Formvorschriften zu beachten ([http://www.raadvst-consetat.be/?page=proc\\_adm&lang=de](http://www.raadvst-consetat.be/?page=proc_adm&lang=de)): Insbesondere müssen Sie Ihren Namen, Eigenschaft und Wohnsitz, den Namen und Sitz der Gegenpartei (*Beschlusskammer des Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Gaspertstraße 42 in 4700 Eupen*), den Antragsgegenstand sowie eine Darstellung des Sachverhalts und der Rechtsmittel angeben. Eine Kopie vorliegender Entscheidung ist beizufügen. Der mit Datum und Unterschrift versehene Antrag ist bei dem Staatsrat per Einschreiben einzureichen (Anschrift: *rue de la Science 33, 1040 Brüssel*). Es ist ebenfalls möglich, ein elektronisches Verfahren zu nutzen (<http://eproadmin.raadvst-consetat.be>).